

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 18. November 2020, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2020)

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Jänner 2021.

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass das Grundbuchsgericht der Bezirksverwaltungsbehörde Eintragungen in das Grundbuch über den Erwerb oder die Übertragung von Fischereirechten mitzuteilen hat (§ 3 Abs. 4). Vorgesehen ist weiters die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Kontrolle von zB Fischerkarte, Fanglizenz, schriftlicher Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten und Bewilligung zum Fischen während der Schonzeit (§ 60).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Inneres sowie für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-643939

Ihr Zeichen:
VD 628/103-2020
21. November 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Jänner 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

07. Jänner 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung